

Stellungnahme

Eingebracht von: Kiendl, Robert

Eingebracht am: 15.07.2018

Ing. Robert Kiendl

Norbert Ehrlich Siedlung 30

8530 Deutschlandsberg

Deutschlandsberg, am 15.7.2018

Betreff: Stellungnahme zu Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u. a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als mehrfacher Lizenzinhaber und aktiv praktizierender Funkamateur ich bin gegen den Änderungsvorschlag, da jener gegen geltende Regelungen und internationale Gesetze verstößt. Durch das widerhandeln zum Beschluss des zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/_00192/index.shtml (im Nationalrat beschlossen am 4.7.2018 – auf der Tagesordnung für den Bundesrat am 11.7.2018, explizite Ausgrenzung des AFG) und dem Widerhandeln des Gleichheitsgesetz Art verwandter Funkdienste (Flugfunk, Rundfunk usw. behalten ihr Gesetz und werden nicht analog auch ins TK übergeführt ist die Absicht einer schlechter Stellung, vorsätzlicher Einflussnahme sowie Lobbyismus (Vorschlag IV zur Frequenzökonomie) klar erkennbar.

Damit die der vorliegende Vorschlag NICHT akzeptabel und bedingt eine rechtkonforme Adaption in Bezug auf bestehende Gesetze im Gleichheitsprinzip!

Konkret sind folgende Punkt nicht konform:

- Die Änderung der Definition des Amateurfunkdienstes widerspricht internationalem und nationalem Recht.
- Der Schutz vor Störungen des in der ITU verankerten Amateurfunkdiensts wurde aufgehoben, das widerspricht internationalen Vereinbarungen die Österreich eingegangen ist.
- Der Amateurfunkdienst wurde im Notfunkverkehr eingeschränkt. Dies widerspricht nationalen und internationalen Gesetzen und Regelungen.
- Das Recht auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung wird eingeschränkt, bisherige Rechte der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt da die Regelung eine reine Anlassgesetzgebung wird.

- Die bisherige jetzt schon zulässige „Remote-Funkstation“ wird durch neue Genehmigungsverfahren eingeschränkt und schlechter gestellt.
- Erlöschen der Amateurfunkbewilligungen löst einen enormen Verwaltungsaufwand aus, belastet die Bürgerinnen und Bürger und bringt eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Rufzeichenvergabe und -verlängerung. Durch die Nichtdefinition ist entsprechendes Chaos zu erwarten und erzeugt den gegenteiligen Effekt und ist im Vorschlag ein europäisches Unikum ohne entsprechende Notwendigkeit. Das kolportierte Ausgehen der Rufzeichen in der maximale Ausprägung von 15548 Kombinationen wird mit den seit 20 Jahren nahezu konstanten Ist-Zahlen von 6500 Bewilligungen als Limit nicht erreicht!
- Bei der Amateurfunkprüfung werden Funkamateure ausgeschlossen. Effizienter wäre es die Aufgabe der Prüfung zu 100% den Laienprüfern, sprich Funkamateuren zu übertragen, die die Fähigkeitsnachweise an die Behörde zur Erteilung weiterleitet. Das ist gelebte Praxis rund um Österreich herum und entlastet nachweislich die Behörde.
- Der Nachrichteninhalte von Amateurfunkausstrahlungen wird nicht modernisiert (entgegen der Änderungsmotivation). Die Formulierung „keine kommerzielle Verwendung“ aus dem deutschen Kommunikationsgesetz kann als Vorlage wirken.
- Die Valorisierung der Gebühren belastet die Funkamateurinnen und Funkamateure über die Maßen. Speziell durch die de facto lokale Optimierung der Frequenzen (Versuch von Ansiedlung sekundärer Dienste im Primär Exklusiv Bereiche) sowie der Nichtmöglichkeit der Störmeldung ist eine Abwertung des Services und sollte damit in den Kosten „verbilligt“ und nicht „verteuert“ werden. Der Amateurfunk ist nach wie vor ein Funkdienst wie alle anderen Funkdienste, die den Schutz vor Störungen genießen.
- Der Amateurfunk ist nach der VO Funk ein Funkdienst wie alle anderen Funkdienste (Flugfunk, Rundfunk), die den Schutz vor Störungen genießen.

Neben den Mehrwert der Gesellschaft, der Bereitschaft gemäß der derzeitigen Regelung Notfunkfunk zu machen sowie Knowhow und Fertigkeiten an die kommenden Generationen zu vermitteln ist der Amateurfunk ein wertvollen Beitrag für die Gesellschaft und bedingt eine achtsame und korrekte Gesetzgebung welche nicht aus Lobbyismus oder anderen Einflüssen her verschlechtert werden soll

Ich ersuche daher mit Nachdruck, die für den Amateurfunkdienst nachteiligen Regelungen im TKG-Entwurf abzuändern da der vorliegende Vorschlag NICHT akzeptabel ist.

Mit freundlichen Grüßen
Robert Kiendl